

28. Mai 2024

Top Secret

Die brisante Welt der Geheimhaltungsklauseln

Dr. Marie Sophie Arendt, Rechtsanwältin

Dr. Daniel Schöneich, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz





Im März 2024 wurden die Daten von über 500 Millionen Facebook-Nutzern im Darknet zum Verkauf angeboten. Es wird vermutet, dass die Daten durch einen Verstoß gegen Geheimhaltungsklauseln bei einem externen Dienstleister von Facebook in die Hände von Hackern gelangt sind.

”

Im Februar 2024 wurde ein ehemaliger Mitarbeiter eines deutschen Automobilherstellers wegen Industriespionage zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt. Der Mann hatte vertrauliche Informationen über zukünftige Fahrzeugmodelle gestohlen und an einen Wettbewerber weitergegeben.



Im März 2024 gaben zwei große Pharmaunternehmen eine Kooperation im Bereich der Krebsforschung bekannt. Die Unternehmen vereinbarten, dabei vertrauliche Informationen auszutauschen.

GLIEDERUNG

- 1. Funktionen von Geheimhaltungsvereinbarungen**
- 2. Erforderlichkeit einer Geheimhaltungsvereinbarung**
- 3. Anwendungsbereiche**
- 4. Arten von Geheimhaltungsvereinbarungen**
- 5. Klauselgestaltungen**

1. Funktionen von Geheimhaltungsvereinbarungen

FUNKTIONEN VON GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNGEN

- **Schutz von vertraulichen Informationen**
- **Vermeidung von unlauterem Wettbewerb**
- **Förderung von Kooperationen und Verhandlungen**

2. Erforderlichkeit einer Geheimhaltungsvereinbarung

ERFORDERLICHKEIT EINER GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

- **kein ausreichender vorvertraglicher Schutz**
- **Ergänzung der gesetzlichen Vertraulichkeitstatbestände**
- **Bestimmungen des GeschGehG**

ERFORDERLICHKEIT EINER GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG - GESCHGEHG

- **Schutz der Geschäftsgeheimnisse nach §§ 17, 18 UWG**
- **subjektiver Geheimhaltungswille ausreichend**

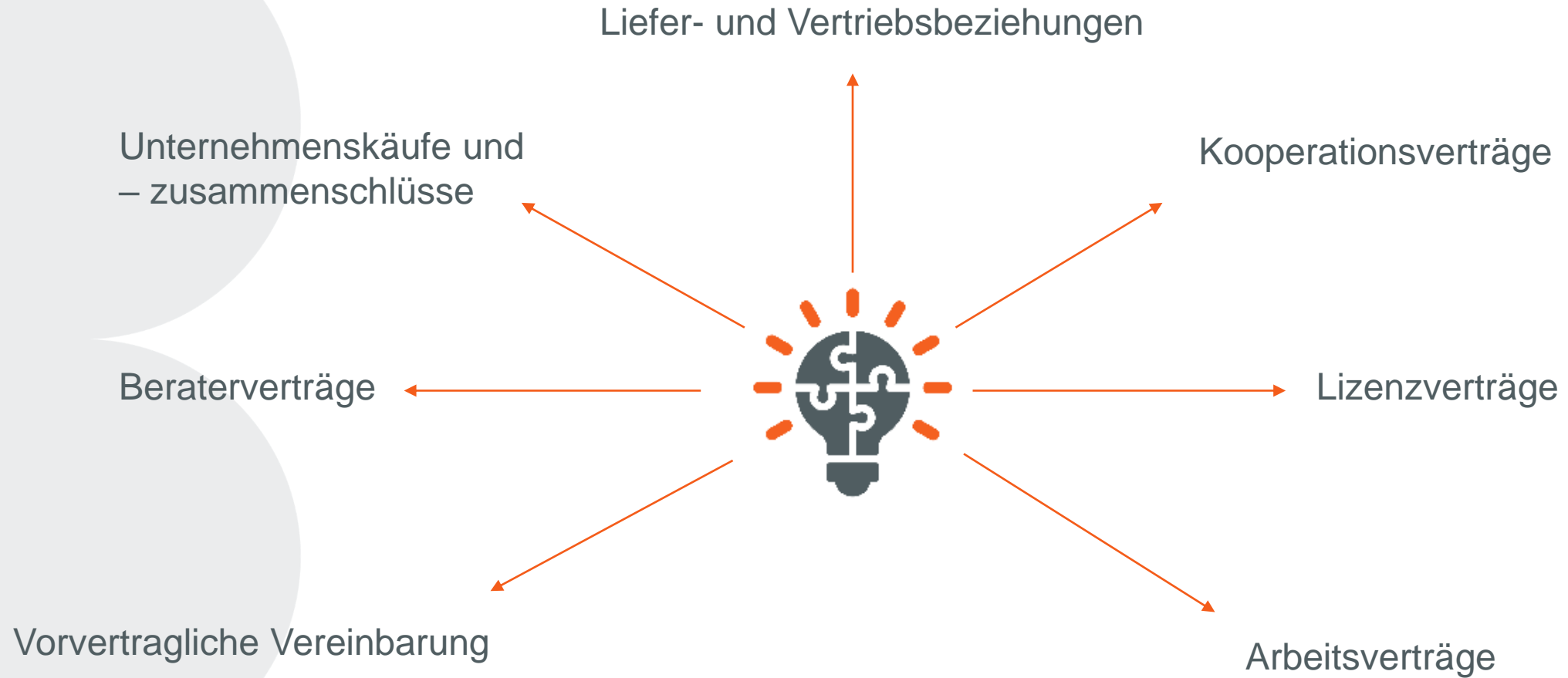


- **Schutz über das GeschGehG**
- **Wille muss objektiv nach außen manifestiert sein**
- **§ 2 Nr. 1 lit. b GeschGehG "angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen"**

- **Maßnahmen können technischer, organisatorischer oder rechtlicher Natur sein**
- **technische Maßnahmen:** Zutritts-, Zugangs- und Zugriffskontrollen sowie allgemeine oder besondere Maßnahmen der Gebäude- und IT-Sicherheit
- **organisatorische Maßnahmen:** Schulungen, Arbeitsanweisungen und vor allem die Gewährleistung des Need-to-know-Prinzips
- **rechtliche Maßnahme:** Geheimhaltungsvereinbarung

3. Anwendungsbereiche

ANWENDUNGSBEREICHE

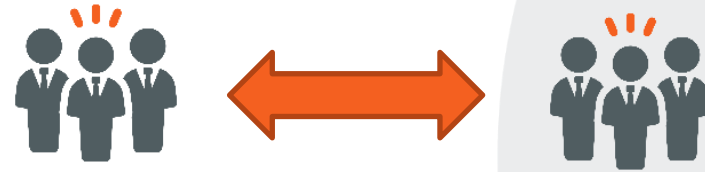
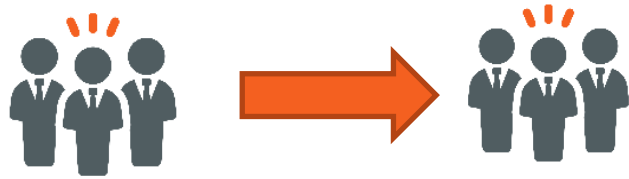


4. Arten von Geheimhaltungsverein- barungen

ARTEN VON GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNGEN

einseitige Vereinbarung

gegenseitige Vereinbarung



5. Klauselgestaltungen

*Vertraulichkeitsvereinbarungen sind häufig
Allgemeine Geschäftsbedingungen. Dies ist bei der
Gestaltung der Klauseln zu beachten.*

Inhalte von Geheimhaltungsvereinbarungen

- Vertragsparteien
- Vertragsgegenstand
- **Definition der vertraulichen Informationen**
- Zulässige und unzulässige Tätigkeiten
- **Einbezug von Dritten**
- Gewährleistung
- **Vertragsstrafe**
- **Regelungen zur Rückgabe oder Vernichtung**
- **Dauer der Verpflichtung**
- Schlussbestimmungen

Vertrauliche Definitionen

Die Parteien verpflichten sich, die **Arbeitsergebnisse der jeweils anderen Partei sowie alle sonstigen Informationen**, insbesondere technischer und wirtschaftlicher Art, Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse, Konstruktionen und Unterlagen, einschließlich der Vorbestehenden Ergebnisse, die ihnen aufgrund der Zusammenarbeit gemäß dieses Vertrages bekannt werden, **unabhängig in welcher Art und Weise diese entstanden sind und offenbart wurden bzw. werden, ob mündlich, schriftlich oder in sonstiger Form** (zusammen "Vertrauliche Informationen" genannt) [...]

Einbezug von Dritten

Die Parteien verpflichten sich, **Dritten gegenüber** die Vertraulichen Informationen **vertraulich zu behandeln**, Dritten **nicht zugänglich zu machen**, **vor dem Zugriff** Dritter zu **schützen** sowie nicht zum Gegenstand einer eigenen Schutzrechtsanmeldung zu machen, nachzuahmen oder zu analysieren.

Einbezug von (Nicht) Dritten

Die Parteien werden in geeigneter Form dafür sorgen, dass auch die von ihnen bei der Durchführung des Vertrages **hinzugezogenen Mitarbeiter, freien Mitarbeiter und Unterauftragnehmer die vorstehende Vertraulichkeit wahren.** Die Parteien ergreifen **insbesondere alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen** zum Schutz der vertraulichen Informationen.

Vertragsstrafe

Für jeden Fall der schuldhaften Verletzung der Geheimhaltungspflicht schuldet die Partei der anderen Partei eine **Vertragsstrafe in Höhe von EUR <XX>/ die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe**, die die Gesellschaft nach billigem Ermessen festlegen darf und die im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft wird.

Regelungen zur Rückgabe oder Vernichtung

Nach Beendigung des Vertrages sind die in Unterlagen etc., einschließlich sämtlicher Kopien, verkörpertem Arbeitsergebnisse und sonstige **vertrauliche Informationen** einer Partei, die sich im Besitz oder unter Kontrolle der anderen Partei befinden, von dieser **an die betreffende Partei vollständig und unverzüglich zurückzugeben oder sachgemäß zu zerstören bzw. sicher zu löschen und [...]**

Regelungen zur Rückgabe oder Vernichtung

[...] die vollständige Zerstörung/nichtwiederherstellbare Löschung der anderen Partei **schriftlich anzuzeigen**. Die Parteien sind **berechtig, die Löschung zu überprüfen**. [...]

Dauer der Verpflichtung - Beginn

Die Parteien sind sich einig, dass diese Geheimhaltungspflichten bereits **seit Beginn der Gespräche über eine gemeinsame Zusammenarbeit**, d.h. seit dem XX und damit auch schon vor der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bestehen.

Dauer der Verpflichtung - Ende

Die **Verpflichtung** zur Geheimhaltung **bleibt** nach Beendigung des Vertrages bzw. nach Ausscheiden einer Partei für diese **in Kraft**.

Alt.: Die **Verpflichtungen** zur **Vertraulichkeit** **bestehen noch weitere XX Jahre** nach dem Ende der Laufzeit dieser Vereinbarung fort.

- NEWSLETTERANMELDUNG UND LINKEDIN



Registrierung zum Erhalt von Newslettern und Einladungen zu unseren Veranstaltungen

einwilligung.battke-gruenberg.de



Bleiben Sie up-to-date und folgen Sie uns auf LinkedIn

linkedin.com/company/battke-gruenberg

Vielen Dank

BATTKE GRÜNBERG

Rechtsanwälte PartGmbB

Kleine Brüdergasse 3 – 5

01067 Dresden

T +49 351 563 90 0

F +49 351 563 90 99

M info@battke-gruenberg.de

W battke-gruenberg.de